

Digitales Lernen gefragt?

Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG)

Herzlich willkommen!

Wien, 19. Mai 2022



Ablauf

- Begrüßung, Vorstellung und Organisatorisches
- Anrechnung des Webinars als Fortbildungsstunden an der PH OÖ
- Blitzlicht-Umfrage: Sie sind gefragt!
- **Themenschwerpunkt: Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG)**
 - MinR Dr. Thomas Menzel; Mag. Florian Novotny
- Zeit für Fragen und Antworten
- Abschluss

Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchDigiG)

MinR Dr. Thomas Menzel, Mag. Florian Novotny

Mai 2022

Regelungszweck und Maßnahmen zur Umsetzung

- Ermöglichung IKT- gestützten Unterrichts ab der 5. Schulstufe
- Schaffung der dafür notwendigen pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen
 - Zurverfügungstellung digitaler Endgeräte samt Lizenzen für die schulische Nutzung
 - Betreuung und Wartung
 - Erstellung von Digitalisierungskonzepten an den einzelnen Schulstandorten
- Inkrafttreten der Novelle mit 14.04.2022

Begünstigte der digitalen Geräteinitiative

Ordentliche Schülerinnen und Schüler, die erstmalig eine 5. Schulstufe besuchen:

- Dazu zählen auch jene, die mangels Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler geführt werden.

Zusätzlich im Schuljahr 2021/22:

- Repetentinnen und Repetenten der 5. Schulstufe
Nach dem Schuljahr 2021/22:
 - Anschaffung eines frei finanzierten Eigengerätes oder
 - „Bring your own device“ oder
 - Wechsel in eine analoge Klasse

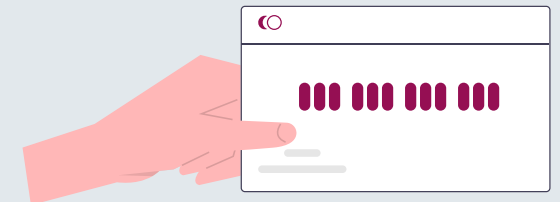
Schülerinnen und Schüler
der 6. Schulstufe

Zusätzlich im Schuljahr 2022/23:

- Schülerinnen und Schüler der 6. – 8. Schulstufe in schulstufenübergreifenden Klassen (Mehrstufenklassen)

Eigenanteil und die Befreiungstatbestände – Teil 1

- Erziehungsberechtigte von Berechtigten aus der Geräteinitiative haben einen **Eigenanteil iHv 25% des vom Bund bezahlten Preises** für die digitalen Endgeräte zu leisten.
- In folgenden Fällen kann ein Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils gestellt werden:
 - Bezug von **Schul-, Heim-, Studienbeihilfe** oder **außerordentlicher Unterstützung aus dem SchülerbeihilfeG** für ein Geschwisterkind im gleichen Haushalt im vorangegangenen Jahr
 - Bezug von **Mindestsicherung, Sozialhilfe, Notstandshilfe** oder einer **sozialversicherungsrechtlichen Ausgleichszahlung** im Haushalt der berechtigten Person
 - Befreiung von **Rundfunkgebühren** bzw. von der **Entrichtung der Ökostrompauschale** oder bei **Zuschuss von Fernsprechentgelten** im Haushalt der berechtigten Person
 - **Wenn sich die berechtigte Person in voller Erziehung im Sinne der Kinder- und Jugendschutzgesetze befindet.**



Eigenanteil und die Befreiungstatbestände – Teil 2

Rückwirkende
Anwendbarkeit der
Befreiungstatbestände:

mit **1.9.2021**

Antragstellung auf
Befreiung vom
Eigenanteil ab Schuljahr
2022/23:

bis zum **1.12.** des
jeweiligen Jahres

Ausstattung - digitale Endgeräte

- Übergabe der Geräte
 - nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu den AVB
 - Übergang aller Rechte und Pflichten an die Begünstigten im Zeitpunkt der Übergabe
 - Eigentumsübergang erst nach Zahlung des Eigenanteils oder bestätigter Befreiung
- Einbringen von Eigengeräten - „bring your own device“
 - nur wenn das Gerät geeignet ist (Online – Selbstcheck)
- Verweigerung/ Ablehnung der digitalen Geräteinitiative
 - Informationsgespräch mit Schulleitung oder Klassenvorständen
 - Einleitung weiterer Schritte durch die zuständige Bildungsdirektion falls notwendig
 - Wechsel in eine analoge Klasse

Datenschutzrechtlicher Exkurs: MDM – Verwendung von Clouddiensten in der Schule

- Vereinbarung von Rahmenverträgen mit den Anbietern von Clouddiensten im Bildungsbereich
 - MS Intunes – Apple Schoolmanager – Google for Education
 - spezielle datenschutzrechtliche Garantien
 - Anbieter von Clouddiensten sind Auftragsverarbeiter
 - Datenverarbeitung nur auf Weisung der Schule
- Eigenerklärungen
 - siehe unter: [Datenschutz in Schulen \(bmbwf.gv.at\)](https://www.bmbwf.gv.at)
- Daten der Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden
- „Take out“ – Option
- Rechenzentren in Europa



Präsentation der rechtlich-organisatorischen Aspekte des 8-Punkte-Plans

Datenschutz Informationssicherheit

datenschutz@bmbwf.gv.at

MinR Dr. T. Menzel, ARⁱⁿ C. Hammer, OR Ing. A. Laschalt, BSc, Mag. F. Novotny
BMBWF, Datenschutz Bereich Bildung

Mai 2022

Datenschutz Grundsätze

Warum Datenschutz in der Schule?

Datenschutz ist nicht nur für die Schulverwaltung und IT-Administration, sondern auch für jede Lehrerin und jeden Lehrer wichtig!

- Die Verwendung der Daten von Schüler/innen wird aufgrund neuer Technologien für den Unterricht immer wichtiger
- Unternehmen beuten Daten von Schüler/innen zunehmend aus
- Die Schüler/innen haben ein Recht darauf, dass auch die Lehrer/innen ihre Daten schützen

Bsp für datenschutzkonformes Verhalten:

- Passwörter nicht weitergeben
- Klassenbucheintragungen nicht vorlesen
- Klassenlisten mit Synonymen wenn sinnvoll (Echtnamen nicht in Gratisanwendungen wie Dropbox)



Was kann ich als Lehrkraft tun?

- ✓ **Bewusstsein:** Wann und in welchem Zusammenhang verwende ich Daten von Schüler/innen?
- ✓ **Weitergabe:** Wem gebe ich die Daten weiter und wieso?
- ✓ **Sicherheit:** Wie verhindere ich, dass die Daten in falsche Hände geraten?
- ✓ **Apps:** Mit welchen Apps arbeite ich? Sammeln Firmen dabei Schülerdaten?
- ✓ **Löschen:** Daten sollen nicht gesammelt werden! Lösche ich die Daten, wenn ich sie nicht mehr brauche?



Schullandschaft in Österreich

- Zentralstelle BMBWF
- 9 Bildungsdirektionen, Bifie
- Ca 550 Bundesschulen – 56.000 Bundesbedienstete Lehrer/innen
- Ca. 6000 Schulen – 120.000 Lehrer/innen
- Ca. 1,1 Mio Schüler/innen

Grundsätze der Datenverarbeitung Art. 5 DSGVO

Transparenz

Information welche Daten verwendet werden

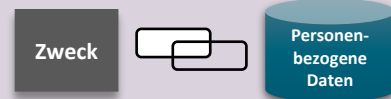
Bsp.: Information der Schüler/innen
Bzw. Eltern über eLearning Tools und die damit verbundene Verwendung von Daten



Zweckbindung

**Nur Daten für einen Zweck verwenden!
Keine Weitergabe!**

Bsp.: Werbung ist ein anderer Zweck als Unterrichtsverwaltung!
Daten von Schüler/innen sind nicht für Werbezwecke weiterzugeben.



Datenminimierung

Nur jene Daten speichern, die notwendig sind!

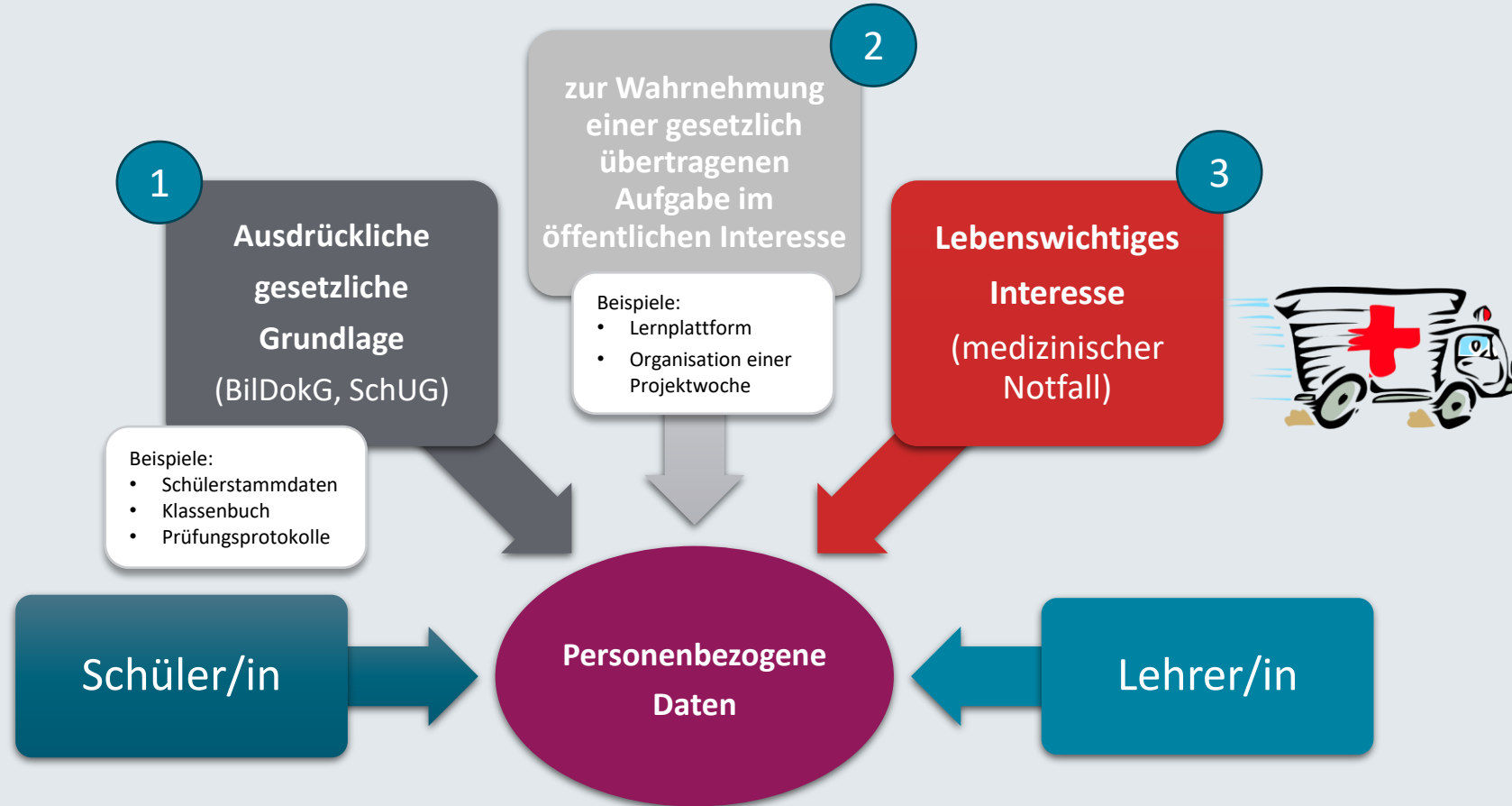
Bsp.: Lernplattformen wählen, die auf Datenschutz achten.
Daten auf Lernplattformen löschen, wenn nicht mehr notwendig.



**Treu & Glauben,
rechtmäßig**

**Zeitliche
Speicherbegrenzung**

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung Art. 6 DSGVO



ACHTUNG: Ohne gesetzliche Grundlage ist die Einwilligung zur Datenverwendung NOTWENDIG!

Datenschutz-Schnellprüfungsschema (DS-SPS)

1. Werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Personenbezogene Daten, Verarbeitung

2. Darf ich diese Daten verarbeiten?

↳ Rechtsgrundlage, Grundsätze

3. Was muss ich dabei beachten?

↳ TOMs, DVV, AVV ...

Datenschutz Basic Check

I. Darf ich personenbezogene Daten verarbeiten?

- Es bedarf einer Grundlage iSd Art 6 DSGVO (bzw bei Daten besonderer Kategorien iSd Art 9 DSGVO), in der hoheitlichen Verwaltung kommt dabei insbesondere eine gesetzliche Grundlage in Betracht.
- Es sind nur jene Daten und nur so zu verarbeiten, wie es die datenschutzrechtlichen Grundsätze (siehe insbes. Art 5 DSGVO) zulassen. An dieser Stelle seien insbesondere die Prinzipien der Datenminimierung und Zweckbindung hervorgehoben.

Datenschutz Basic Check

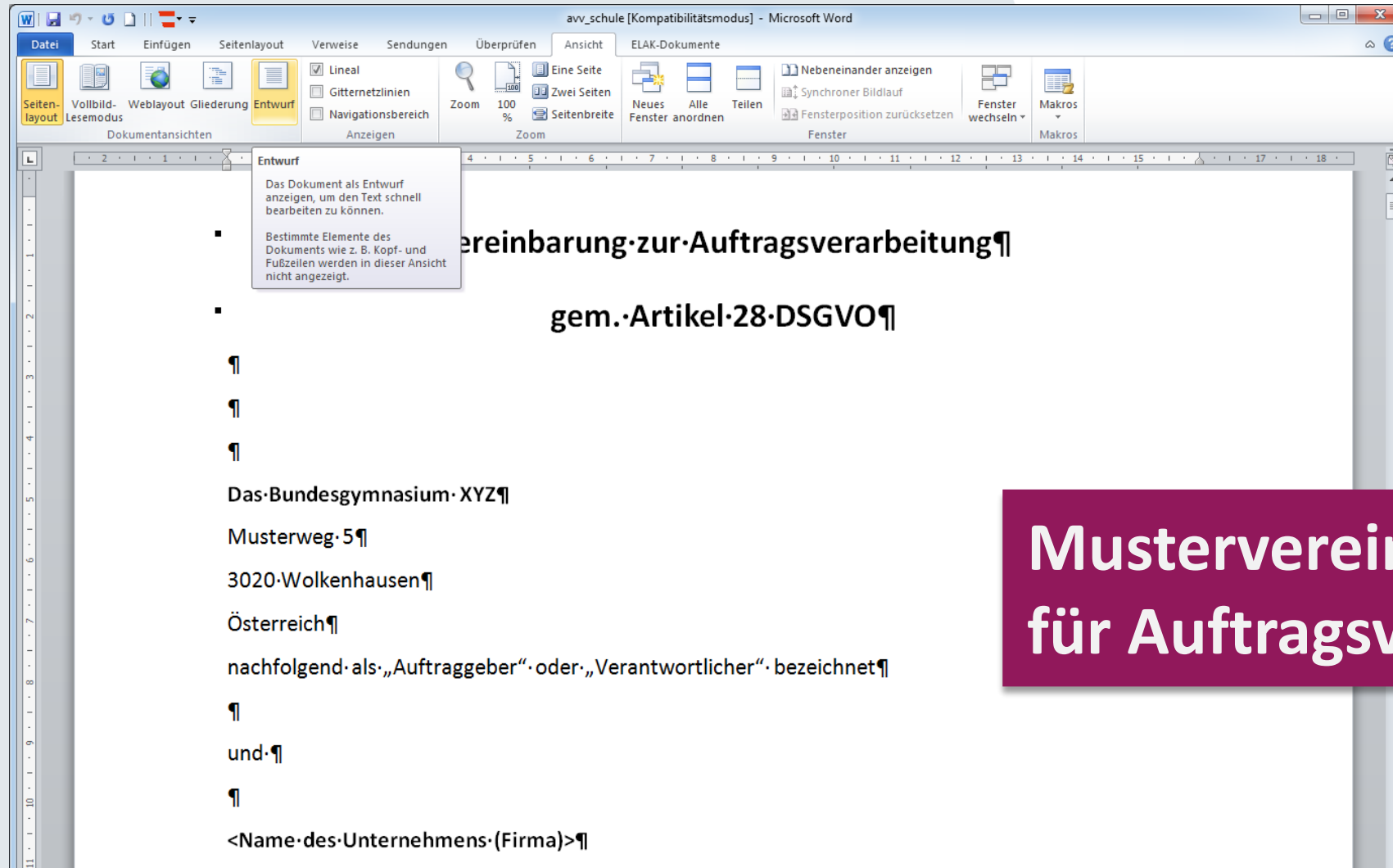
II. Wenn ich personenbezogene Daten verarbeite, was muss ich dabei u.a. beachten?

- Datensicherheitsmaßnahmen nach Art 32 DSGVO
- Informationspflichten nach Art 13 und 14 DSGVO
- Eintrag ins bzw. Aktualisierung des Datenverarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO
- Umstände schaffen, die die Wahrung der Betroffenenrechte nach Art 12 DSGVO ermöglichen
- ggf. Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO
- ggf. Vereinbarungen bei gemeinsamen Verantwortlichkeiten nach Art 26 DSGVO

Einwilligung - Formular

Nur nötig, soweit keine Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Grundlage erfolgt
(z.B.: Mail-Adresse Schüler/in, Marketing/Schulhomepage, Kopierkarten, Essensausgabe etc.)

„Ich, xxx (Name, Adresse) stimme zu, xxx
dass meine persönlichen Daten, - ODER , dass die personenbezogenen Daten meines xxx, Name xxx,
nämlich [Datenarten aufzählen, zB Name, Adresse, Geburtsdatum ...]
zum Zweck der
[genauen Zweck anführen,]
verarbeitet werden und
an
[Anführung des/der genauen Übermittlungsempfänger(s), zB XY GmbH]
zum Zweck der [genauer Übermittlungszweck] übermittelt werden.
Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich mittels Brief an die Schulleitung (Name der Schule, Adresse) widerrufen.“



**Mustervereinbarung
für Auftragsverarbeiter**

DATENSCHUTZ – DATENSICHERHEIT

Datenschutz = Rechtlicher Schutz

Datensicherheit = Technischer Schutz, organisatorische / menschliche Maßnahmen

KEIN DATENSCHUTZ OHNE DATENSICHERHEIT!

- Passwörter nicht weitergeben
- ausloggen nicht vergessen
- Verschlüsselter USB-Stick
- USB-Stick auf Schlüsselbund (verhindert Liegenlassen)
- Keine Klassenbucheinträge auf Beamer sichtbar machen
- Broschüre des BMBWF „Sind Sie sicher?“



Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten an Bundesschulen

- **Verwendung sozialer Netze** (z.B. Whatsapp Facebook)
 - für schulbezogene Eltern-Lehrer-Schüler-Kommunikation sowohl aus datenschutzrechtlichen als auch aus lizenzrechtlichen Gründen generell nicht zulässig
 - geeignete spezielle Angebote können durch die Schule beauftragt werden
edu.flow, schoolfox, schoolupdate, Web-Untis-Schüler/Elternzugang
 - Reiner Privatgebrauch fällt nicht in Regelungskompetenz der Schule (außer etwa Hausordnung, SaferInternet beachten)

Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten an Bundesschulen

- **Dienstliche E-Mail-Postfächer für Lehrer/innen**

- Vorname.nachname@bildung.gv.at verpflichtend für Bundeslehrer/innen
- Rechtsgrundlage § 5 BD-EG, Dienstrecht
- Auftragsverarbeiter in der BRZ (Hosting in eigenem Tenant in Office365)
- Auftragsverarbeitervereinbarung diesbezüglich 2017 abgeschlossen

- **Schulbezogene Postfächer für Lehrer/innen**

- Vorname.nachname@BG-entenhausen.at, thema@BG-entenhausen.at
- Zulässig, Entscheidung am Schulstandort
- Rechtsgrundlage § 5 BD-EG, Dienstrecht
- Private Clouddienstleister ist zulässig, soweit Auftragsverarbeitervereinbarung mit dem Schulstandort vorliegt
- Generelle Vereinbarung zwischen BMBWF und Apple, Google, Microsoft liegt vor

Rechtliche Themen

Übersicht: Rechtliche Themen

- Datenschutz: Rechtsgrundlagen
- Datenschutz: Cloud & MDM
- IKT-Schul-VO
- Digitale Endgeräte & häuslicher Unterricht

Datenschutz: Überblick Rechtsgrundlagen

- Rechtlich gesehen sind bezüglich des Datenschutzes in Schulen hohe Standards gewährleistet:
 - Es wurde eine neue gesetzliche Grundlage zum IKT-gestützten Unterricht in § 14a SchUG geschaffen und ein verstärktes Augenmerk auf Datenschutz in § 4 BilDokG 2020 sowie auf IT-Sicherheit in § 6 Z. 1 SchDigiG gelegt.
 - In Anlage 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2021 (BilDokG) wurde eine gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenverarbeitung zur Durchführung von Distance Learning und der Verwaltung von Schülerendgeräten geschaffen.
 - Eine Verordnung zur Datensicherheit in der Schul-IT (IKT-SchulVO), die mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die oben genannten gesetzlichen Regelungen konkretisiert, wurde im August 2021 kundgemacht (BGBl. II Nr. 382/2021).
 - Ältere Normen: Schülerschein (§ 57b SchUG), Klassenbuch (§ 77 Abs. 3 SchUG), Dienst-Mail (§ 5 Abs. 6 BD-EG), teilweise Direktwirkung des E-Government-Gesetzes
 - Nähere Informationen zur gesetzlichen Gewährleistung von Datenschutz in Schulen sind auf der Website des Bildungsministeriums einsehbar: [Datenschutz in Schulen](#)

Datenschutz: Grundsätze zu Cloud & MDM (1)

- Im Zuge der Schulverwaltung an österreichischen Schulen erfolgt grundsätzlich keine Datenübermittlung an Staaten außerhalb der EU. Insbesondere US-basierte Clouddiensteanbieter werden nicht im Rahmen der Schulverwaltung eingesetzt.
- **Cloud-Dienste** mit denen durch das BMBWF eine datenschutzrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, werden nur dann verwendet, wenn spezielle Datenschutzgarantien für den Bildungsbereich abgegeben wurden (zB keine zielgerichtete Werbung durch die Clouddiensteanbieter und generell Verarbeitung der Daten nur nach Weisung der verantwortlichen Schule; Clouddiensteanbieter ist Auftragsverarbeiter, keine Schulverwaltung).
- **Mobile Device Management** (MDM gem. § 6 Z. 1 SchDigiG) ist zum Schutz der Schüler/innen-Daten am Schulstandort und der IT-Sicherheit im Schulnetz erforderlich und gewährleistet aktuelle Softwarekomponenten, wie etwa Virenschutz am Endgerät.

Datenschutz: Grundsätze zu Cloud & MDM (2)

- Die Funktionen des MDM sind so auszugestalten, dass nicht auf die Bereiche am Endgerät zugegriffen wird, die für die persönliche Ablage von Dateien der Schüler/innen verwendet werden. Darunter fallen etwa:
 - Eigene Dateien
 - Fotos
 - Browserverlauf
 - Chat-Inhalte und Protokolle
 - Bewegungsdaten
- Auch sollen im Zuge der Konfiguration AGBs und sonstige Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern bewusst bestätigt sowie Werbung ausgeblendet werden.
- **Fernverwaltung** gem. § 6 Z. 2 SchDigiG: Lehrer/innen dürfen nur in der konkreten Unterrichtssituation auf Schüler/innen-Geräte zur Unterstützung der teilnehmenden Schüler/innen bzw. zur Gewährleistung der pädagogischen Unterrichtsziele zugreifen. Dieser Zugriff ist den jeweiligen Schüler/innen deutlich anzuzeigen.

IKT-Schul-VO

- VO am 31. 8. im BGBl veröffentlicht (BGBl. II Nr. 382/2021)
- Grundsatz: keine neuen Anforderungen, sondern nur Zusammenfassung bestehender Normen
- Wesentliche Regelungsinhalte:
 - Kategorien Verarbeitungstätigkeiten (Schulverwaltung, Pädagogik, schulbezogene IT-Services)
 - Authentifizierung (Schulverwaltung: 2Faktor)
 - Bildungsstammportale
 - Hosting (inkl. Rahmenbedingungen Cloud)
 - Endgeräteverwaltung
 - Organisatorischer Datenschutz
 - IT-Nutzungsbedingungen
 - Video und Co im IT-gestützten Unterricht
 - Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Update zur IKT-Schul-VO: § 4: Begriffe

- **Schulverwaltung:** sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in datenschutzrechtlicher Verantwortung der Schulleitung am Schulstandort aufgrund schulgesetzlicher Regelungen vorzunehmen sind, soweit sie nicht in den Z 3 bis 6 geregelt sind; insbesondere
 - Evidenzen gemäß § 5 BilDokG 2020; dazu gehören jedenfalls alle IT-Systeme und Dienste, soweit deren Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere in der Rolle der Schulleitung oder Sokrates-Administration, damit schulweit auf personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zugreifen können, oder die überwiegend zur Verwaltung personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO eingesetzt werden,
 - Datenverbund der Schulen gemäß § 6 BilDokG 2020,
 - Ausstellung von Zeugnissen,
 - Stundenplanerstellung, Personalverwaltung, aktenmäßige Kommunikation zwischen Schule und Schulbehörde;
- unter dem Begriff „**Endgeräteverwaltung (Mobile Device Management)**“: ein IT-System zur zentralisierten Verwaltung von digitalen Endgeräten gemäß Z 10; dieses IT-System dient der Erfüllung der in § 10 festgelegten Funktionalität;
- unter dem Begriff „**Unterrichtsdokumentation**“: sämtliche Verarbeitungen von Schülerinnen- und Schülerdaten, die zu Zwecken der laufenden Dokumentation des Unterrichts und der Leistungsbeurteilung durch die Lehrperson vorgenommen werden sowie Datenverarbeitungen zur Durchführung von Kompetenzerhebungen;
- unter dem Begriff „**Fernverwaltung**“ (Classroommanagement): der Zugriff von Lehrpersonen auf die Schülerinnen- und Schülergeräte während des IKT-gestützten Unterrichts

§ 8: Hosting (Rahmenbedingungen Cloud-Nutzung)

- Keine neue Regelung durch die VO. Es gelten die seit mehreren Jahren bewährten Rahmenbedingungen des BMBWF zum Einsatz von privaten Clouddiensteanbietern im IT-gestützten Unterricht
- NICHT für die Schulverwaltung
- Nur Clouddiensteanbieter mit BMBWF-Vereinbarung (derzeit: Apple, Google, Microsoft)

§ 9: Organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen

Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass

1. Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 vor unbefugter Einsicht geschützt sind,
2. der Zutritt zu Räumen, in denen solche Datenverarbeitungen stattfinden, nur befugten Benutzerinnen und Benutzern möglich ist und bei etwaigem Parteienverkehr in diesen Räumen keine Einsichtnahme in die Daten erfolgen kann,
3. Datenverarbeitungen gemäß § 4 Z 1 bis 4 nur durch Bedienstete der eigenen Dienststelle nach Abwägung der Erforderlichkeit für die Erfüllung der schulrechtlich vorgesehenen Zwecke möglich sind, und nur diesen die dafür erforderlichen Zugangsberechtigungen eingeräumt werden,
4. Bedienstete der eigenen Dienststelle in regelmäßigen Abständen über die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, belehrt werden, insbesondere hinsichtlich
 - a. der Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG,
 - b. der datenschutzrechtlichen Zweckbindung, auf deren Grundlage personenbezogene Daten nur für die schulrechtlich vorgesehenen Zwecke verarbeitet werden, dürfen sowie
 - c. des Inhalts dieser Verordnung.

§ 12: IKT Nutzungsbedingungen

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 11 ist die Verwendung eines digitalen Endgerätes im Schulnetz als Arbeitsmittel im IKT-gestützten Unterricht, zum eigenständigen Lernen und für Zwecke der Schulverwaltung zulässig.

Unzulässig ist:

1. eine Verwendung für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke,
2. eine übermäßige Auslastung des Schulnetzes für private Zwecke,
3. die Integration von kommerzieller Werbung (ausgenommen die Diskussion über die Vor- und Nachteile eines Produktes durch Benutzerinnen und Benutzer) in schüler- oder lehrerbezogene Webpräsenzen sowie Lernplattformen,
4. eine Verwendung mit dem Ziel der Realisierung von illegalen Handlungen sowie der Versuch, unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten oder Informationen zu erlangen,
5. eine Verwendung zu Zwecken der Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder gegen Gesetze verstößt,
6. eine Verwendung, die eine Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzerinnen oder Benutzer bewirkt,
7. jegliche Verwendung, die andere Benutzerinnen oder Benutzer behindert oder das gute Funktionieren der Services des Schulnetzes stört,
8. die unberechtigte Vervielfältigung und Verteilung von Software sowie jede Art der Verwendung, die im Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz steht.

Über die Zulässigkeit einer konkreten Verwendung hat im Zweifelsfall die Schulleitung zu entscheiden.

Die Schulleitung kann weitere standortspezifische IT-Nutzungsbedingungen anordnen. Sie kann dabei das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss beratend beiziehen.

§ 13: Funktionalitäten der Endgeräte im IKT-gestützten Unterricht

1. Die im IKT-gestützten Unterricht eingesetzten IT-Systeme und Dienste haben den Videoeinsatz und die Präsentationsmöglichkeiten zu unterstützen.
2. Bei Aktivierung der Kameras sind die technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler, der Schutz der familiären Privatsphäre in der Wohnung der Schülerinnen und Schüler sowie die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
3. Aufzeichnungen des Unterrichts durch Video- oder Audioaufnahmen oder Screenshots sind nur mit Einwilligung aller Betroffenen gemäß Art. 7 DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 4 DSG zulässig.

§ 14: Elektronische Kommunikation mit Erziehungsberechtigten

Sofern die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation mit der Schule nützen wollen, ist durch die zum Einsatz kommenden IT-Systeme und Dienste sicherzustellen, dass die elektronische Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers erfolgt und die Kenntnisnahme der Nachricht durch die Erziehungsberechtigten für die Schule nachvollziehbar ist.

§ 15: Verantwortlichkeit bei schulischen Datenverarbeitungen

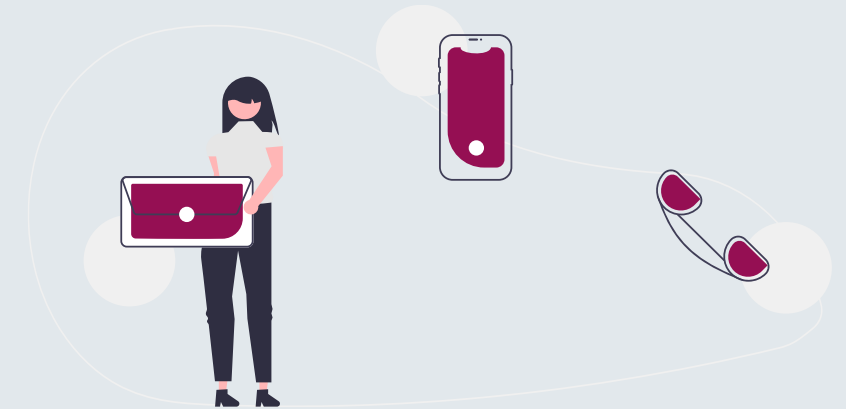
Abgrenzung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bei Datenverarbeitungen am Schulstandort

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist

1. hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und Einhaltung der Grundsätze des Art. 5 DSGVO durch die Bildungseinrichtung sowie hinsichtlich der Wahrung des Datenschutzes am Schulstandort gemäß § 4 Abs. 1 BilDokG 2020 die jeweilige Schulleitung und
2. hinsichtlich der Gewährleistung der Datensicherheit der nötigen IT-Systeme und Dienste für Datenverarbeitungen (zB einer Schulverwaltungssoftware und deren Hosting) jene Stelle, die als Maßnahme bezüglich der IT-Ausstattung an Schulen die Entscheidung darüber trifft.

Wo finden Sie Antworten auf weitere auftretende Fragen?

- datenschutz@bmbwf.gv.at
- [FAQs des OeAD](#)
- Das Support-Team des OeAD ist bei Fragen für Sie erreichbar.
 - E-Mail:  digitaleslernen@oead.at
 - Hotline:  +43 720 080 356



- Bei Fragen zum **technischen Support der Geräte** bitten wir Sie, uns weiterhin **insbesondere via E-Mail** zu kontaktieren, da wir bei solchen Anliegen meist mit Expertinnen und Experten Rücksprache halten, bevor wir Ihre E-Mail beantworten.
- **Pädagogische Anliegen** richten Sie bitte an Ihre **Bildungsdirektion!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

digitaleslernen.oead.at

digitaleslernen@oead.at